

- Verkehrsrecht
- Strafrecht
- Grundstücksvertragsrecht

Regattastraße 122
12527 Berlin-Grünau
fon: (030) 615 04 770
e-Mail: kanzlei@dubrau.de

Mandanteninformation

Februar 2011

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

Arbeitsrecht

Vorschriften über Fingernägel etc.

Ein Arbeitgeber darf Mitarbeiterinnen nicht vorschreiben, die Fingernägel nur einfarbig zu tragen. Von männlichen Mitarbeitern darf nicht verlangt werden, bei Haar-



färbungen nur natürlich wirkende Farben zu tragen. Dies hat das Landesarbeitsgericht Köln entschieden.

Die Entscheidung betraf eine Gesamtbetriebsvereinbarung eines Unternehmens, das an Flughäfen im Auftrag der Bundespolizei Fluggastkontrollen vornimmt.

Andere umstrittene Teile der Regelung über das Erscheinungsbild der Mitarbeiter hielt das Gericht dagegen für wirksam, so z.B. – wegen der Verletzungsgefahr für die Passagiere – die Anweisung, Fingernägel „in maximaler Länge von 0,5 cm über der Fingerkuppe zu tragen“. Auch folgende Vorschriften über das Tragen von Unterwäsche sah das Gericht nicht als unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Mitarbeiterinnen an, weil sie dem Schutz der vom Arbeitgeber gestellten Dienstkleidung und einem ordentlichen Erscheinungsbild dienen:

„Das Tragen von BHs, Bustiers, bzw. eines Unterhemdes ist vorgeschrieben.“

„Diese Unterwäsche ist in weiß oder in Hautfarbe ohne Muster/Beschriftungen/Embleme, etc. zu tragen

bzw. anders farbige

Unterwäsche darf in

keiner Form durch-

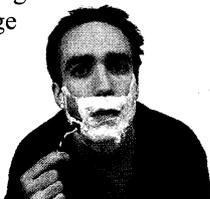
scheinen.“ „Fein-

strumpfhosen so-

wie Socken dürfen

keinerlei Muster,

Nähte oder Laufmaschen aufweisen.“



Ebenso billigte das Gericht folgende Anweisungen für männliche Mitarbeiter: „Grundsätzlich sind Haare immer sauber, niemals ungewaschen oder fettig wirkend zu tragen.“ „Eine gründliche Komplettgesichtsrasur bei Dienstantritt ist Voraussetzung; alternativ ist ein gepflegter Bart gestattet.“

Landesarbeitsgericht Köln, Beschluss vom 18.08.2010 – 3 TaBV 15/10 –

Mietrecht

Ersatz für Schönheitsreparaturen

Ein Mieter, der nach Beendigung des Mietvertrages Schönheitsreparaturen durchführt und später feststellt, dass er dazu aufgrund einer unzulässigen Mietvertragsklausel nicht verpflichtet war, kann gegen den Vermieter einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für diese ungerechtfertigten Schönheitsreparaturen nur innerhalb von sechs Monaten nach der Beendigung des Mietverhältnisses geltend machen. Danach verjährt der Ersatzanspruch des Mieters, entschied das Landgericht Kassel.

Landgericht Kassel, Urteil vom 07.10.2010 – 1 S 67/10 –

Landgericht Kassel, Urteil vom 07.10.2010 – 1 S 67/10 –

Korrektur einer Betriebskostenabrechnung zulässig

Vermieter dürfen auch nachträglich innerhalb der Abrechnungsfrist zu Lasten der Mieter die Betriebskostenabrechnung korrigieren. Dies gilt auch, wenn der Vermieter das sich aus der ursprünglichen, fehlerhaften Abrechnung ergebende Guthaben vorbehaltlos dem Mietkonto gutgeschrieben hat, entschied der Bundesgerichtshof.

Die durch das Mietrechtsreformgesetz eingeführten Abrechnungs- und Einwendungsfristen für Betriebskosten gewährleisten, dass die Mietvertragsparteien eines Wohnraummietverhältnisses nach überschaubarer Zeit Klarheit über ihre Verpflichtungen aus einem abgeschlos-

senen Abrechnungszeitraum erlangen. Angesichts dessen rechtfertigt die bloße Zahlung des sich aus der Abrechnung ergebenden Guthabens noch nicht die Annahme eines Schuldanerkenntnisses, das den in der Abrechnung genannten Endbetrag verbindlich werden lasse, urteilte der BGH.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.01.2011 – VIII ZR 296/09 –

Internetrecht

Keine Impressumspflicht

Eine Internetpräsenz, die sich im Aufbau oder in einer grundlegenden Überarbeitung befindet und den Hinweis enthält, dass der Besucher der Seite in einigen Tagen noch einmal vorbeischauchen soll oder über eine angegebene E-Mail-Adresse oder Telefonnummer Kontakt mit dem Betreiber der Seite aufnehmen kann, benötigt kein Impressum gemäß § 5 Abs. 1 TMG. Dies entschied das Landgericht Düsseldorf.

Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 15.12.2010 – 12 O 312/10 –

Strafrecht

„Geld für Sex“ ist Beleidigung

Wer einem anderen für die Vornahme sexueller Dienste Geld anbietet, macht sich wegen Beleidigung strafbar. Dies entschied das OLG Oldenburg.

Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Mann einer 18-jährigen Frau, die ihm nur flüchtig bekannt war, Geld für die Vornahme sexueller Dienste angeboten. Das Gericht entschied, dass der Mann sich gemäß § 185 StGB wegen Beleidigung strafbar gemacht hat. Der Mann habe mit seinem Angebot zum Ausdruck gebracht, dass die junge Frau käuflich sei wie eine Prostituierte. Dies sei ihm bewusst gewesen und er habe die damit geäußerte ehrverletzende Herabsetzung billigend in Kauf genommen.

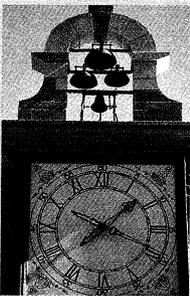
Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 06.01.2011 – 1 Ss 204/10 –



Kurios

Krach um Glockengeläut

Tägliches, zweiminütiges Glockengeläut (Betläuten) zwischen 6 und 8 Uhr morgens aus dem Glockenturm einer evangelischen Kirchengemeinde ist nicht zu beanstanden. Dies entschied das Verwaltungsgericht Stuttgart.



Der Kläger des zugrunde liegenden Streitfalls wohnt ca. 100 m entfernt von einer Kirche. Er hatte geltend gemacht,

durch das frühmorgendliche Geläut werde er in seiner grundrechtlich geschützten negativen Bekenntnisfreiheit verletzt. Der Staat sei verpflichtet, Störungen der Religionsausübung durch Dritte zu verhindern. Von der beklagten Kirchengemeinde werde er zu einer systematischen stetigen Kenntnisnahme eines akustischen religiösen Zeichens gezwungen. Infolge der Beschallung durch die Kirchenglocken sinke der Immobilienwert seines Grundstücks. Außerdem störe der Lärm der Glocken die Schlafqualität. Das Glockengeläut um 6 Uhr morgens sei auch nicht sozial adäquat. 61 Prozent der Westdeutschen legten keinen Wert auf Kirchenglockenschall.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Unterlassung des liturgischen Glockengeläuts in der Zeit zwischen 6 und 8 Uhr morgens. Der vom Kläger geltend gemachten negativen Bekenntnisfreiheit stehe eindeutig das gleichermaßen geschützte Grundrecht der ungestörten Religionsausübung (zu der auch das Glockengeläut gehört) und der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Kirchengemeinde entgegen.

Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 13.12.2010 – 11 K 1705/10 –

Sozialrecht / Grundrechte

Abschaffung der Arbeitslosenhilfe war rechtmäßig

Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe zum 1. Januar 2005 war verfassungsgemäß. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht.

An die Stelle der Arbeitslosenhilfe ist das Arbeitslosengeld II nach den Vorschriften des SGB II – Grundsicherung für Arbeit-

suchende – getreten, dessen Berechnung sich nicht mehr an dem früheren Einkommen des Hilfebedürftigen, sondern grundsätzlich an dessen Bedarf orientiert.

Das Bundesverfassungsgericht wies die Klage eines Betroffenen ab, der sich durch die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe in seinem Grundrecht auf Eigentum verletzt sah und ferner einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes rügte.

Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe verletze den Beschwerdeführer nicht in seinem Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG), da der gesetzliche Anspruch auf Arbeitslosenhilfe kein Eigentum im Sinne dieses Grundrechts sei, führte das Bundesverfassungsgericht aus. Dies gelte auch für die Gewährung von Arbeitslosenhilfe unter den erleichterten Voraussetzungen des § 428 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Sozialrechtliche Ansprüche genießen nur dann grundrechtlichen Eigentumsschutz, wenn es sich um vermögenswerte Rechtspositionen handle, die der Existenzsicherung dienen und auf nicht unerheblichen Eigenleistungen ihres Inhabers beruhen. Die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe verstoße auch nicht gegen das Vertrauensschutzprinzip, weil sie keine Rückwirkung entfalte und der Beschwerdeführer auch nicht aus anderen Gründen vor einer Änderung der Rechtslage geschützt war.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 07.12.2010 – 1 BvR 2628/07 –

Vertragsrecht

Honorar für Kartenlegerin?

Der Bundesgerichtshof hatte über die Frage zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Vergütung für eine Leistung, die unter Einsatz übernatürlicher, magischer Kräfte und Fähigkeiten erbracht werden soll, besteht (hier: Lebensberatung in Verbindung mit Kartenlegen).

Der Bundesgerichtshof stellte zunächst fest, dass die von einer Kartenlegerin versprochene Leistung objektiv unmöglich ist. Eine Leistung sei objektiv unmöglich, wenn sie nach den Naturgesetzen oder nach dem Stand der Erkenntnis von Wissenschaft und Technik schlechthin nicht erbracht werden könne. So liege es beim Versprechen des Einsatzes übernatürlicher, „magischer“ oder parapsychologischer Kräfte und Fähigkeiten.

Allerdings folge aus der objektiven Unmöglichkeit der versprochenen Leistung nicht zwingend, dass eine Kartenlegerin keinen Vergütungsanspruch habe. Die Kartenlegerin und der Kunde könnten im Rahmen der Vertragsfreiheit und in Anerkennung ihrer Selbstverantwortung

wirksam vereinbaren, dass eine Seite sich – gegen Entgelt – dazu verpflichtet, Leistungen zu erbringen, deren Grundlagen und Wirkungen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik nicht erweislich sind, sondern nur einer inneren Überzeugung, einem dahingehenden Glauben oder einer irrationalen, für Dritte nicht nachvollziehbaren Haltung entsprechen.

„Erkaufe“ sich jemand derartige Leistungen im Bewusstsein darüber, dass die Geeignetheit und Taug-

lichkeit dieser Leistungen zur Erreichung des von ihm gewünschten Erfolgs rational nicht erklärbar ist, so würde es Inhalt und Zweck

des Vertrags sowie den Motiven und Vorstellungen der Parteien widersprechen, den Vergütungsanspruch des Dienstverpflichteten zu verneinen.

Der Honoraranspruch einer Kartenlegerin könne jedoch entfallen, wenn der Vertrag nach § 138 BGB wegen Sittenwidrigkeit nichtig sei. Viele Personen, die derartige Verträge abschlossen, befänden sich in einer schwierigen Lebenssituation oder es handle sich bei ihnen um leichtgläubige, unerfahrene oder psychisch labile Menschen. Daher dürften in solchen Fällen keine allzu hohen Anforderungen an einen Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB gestellt werden, führte der BGH aus.

Im Streitfall verwies der BGH die Sache an das Berufungsgericht zwecks weiterer Sachverhaltsaufklärung zurück.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.01.2011 – III ZR 87/10 –

Internetrecht

Negativ-Kritik bei eBay

Das Bewertungssystem der Auktionsplattform eBay, dem sich die Nutzer bewusst unterwerfen und das dazu dient, sich über den normalerweise unbekanntem Geschäftspartner eine Meinung zu bilden, hat zur Folge, dass auch negative Bewertungen hingenommen werden müssen, so lange sie keine unwahren Tatsachen, bloße Schmähkritik oder Beleidigungen enthalten. Dies entschied das Amtsgericht München.

Amtsgericht München, Urteil vom 16.12.2009 – 142 C 18225/09 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

